



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Gebührensatzung für die Grabstätten des Friedhofs der Universität Hohenheim

Nr. 1249 Datum: 30.10.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gebührensatzung

für die Grabstätten des Friedhofs der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 1) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.3.2018 (GBl. S. 85) – hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 2.10.2019 die folgende Gebührensatzung für die Nutzung von Grabstätten des Friedhofs der Universität Hohenheim beschlossen.

Die Gräber in Abteilung I Reihen A bis F (vgl. Lageplan) sind „Wahlgräber für Erdbestattungen“, die auch mit Urnen belegt werden können. Als Sonderlage gelten Gräber in den Reihen rechts und links des Weges, also in Abteilung I die Reihen C, D und F. Für Doppelgräber (doppelte Breite) wird die doppelte Gebühr erhoben. Die übliche Tiefe für Einzelgräber ist 1,80 m. Bei Mehrfachbestattungen in Einzelgräbern ist eine Tiefe von 2,40 m erforderlich. Für diese besonders tiefen Gräber wird die einfache Nutzungsgebühr erhoben (eine Grabstelle, s.u.).

Wahlgrab (eine Grabstelle) Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	1.960,00 €
Wahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Grabstelle)	98,00 €

Wahlgrab Sonderlage (eine Grabstelle) Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.480,00 €
Wahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Grabstelle)	124,00 €

Kinderwahlgrab Verleihung Nutzungsrecht 10 Jahre	490,00 €
Kinderwahlgrab Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Stelle)	49,00 €

Die Gräber der Urnengrabanlage in Abteilung II gelten als „Urnwahlgräber“ in Sonderlage:

Urnwahlgrab Sonderlage Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre	2.280,00 €
Urnwahlgrab Sonderlage Verlängerung Nutzungsrecht (je Jahr und Grabstelle)	114,00 €

Für eine Ausnahmegewilligung nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben:

Ausnahmegewilligung	200,00 €
---------------------	----------

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan ist Teil der Gebührensatzung.

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 30. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor

